



STADT LINGEN EMS

Der Oberbürgermeister

Stadt Lingen (Ems) | Elisabethstr. 14-16 | 49808 Lingen (Ems)

Kernkraftwerk Lippe-Ems (KLE) GmbH
Herrn Andreas Friehe
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)

Ansprechpartner/in	Herr Frerich
Telefon	0591 9144-637
Telefax	0591 9144-643
Raum	519
Bereich	Bauordnung und Denkmalpflege
Dienstgebäude	Elisabethstr. 14-16
E-Mail	d.frerich@lingen.de
Internet	www.lingen.de
Mein Zeichen	63-01648-20-02

24.07.2023

Vorhaben	Neubau eines Technologie- und Logistikgebäudes (TLE)		
Grundstück	Lingen (Ems), Am Hilgenberg 2		
Gemarkung	Bramsche	Bramsche	Bramsche
Flur	35	35	35
Flurstück	12/60	12/67	8/37

Baugenehmigung (Sonderbau)

Gemäß § 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung, die vorbezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) unter Beachtung der nachstehend in dieser Baugenehmigung aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise auszuführen.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wurden das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, der TÜV NORD, das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, der Brandschutzprüfer des Landkreises sowie die Fachdienste Stadtplanung, Tiefbau, Ordnung, Wirtschaftsförderung und Umwelt (Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde) der Stadt Lingen (Ems) beteiligt. Die Statik wurde von der Stangenberg und Partner Ingenieur-GmbH in Bochum, das Baugrundachten von der Leibniz Universität Hannover geprüft.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Baumaßnahme richtet sich nach den Maßgaben der §§ 29, 30 Baugesetzbuch (BauGB), da das Baugrundstück innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 Teil II im festgesetzten Industriegebiet GI liegt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten, die Erschließung ist durch Baulast gesichert.

Vorbehalt:

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

Stadtverwaltung:	Bürgerbüro:	Bankverbindungen	BLZ	Konto-Nr.	BIC
Mo.-Di. 09:00 – 16:00	Mo.-Mi. 09:00 – 16:00	Sparkasse Emsland	IBAN DE56 2665 0001	0000 0098 60	NOLADE21EMS
Mi. 09:00 – 12:30	Do. 09:00 – 17:00	Emsländische Volksbank	IBAN DE41 2666 0060	1100 9438 00	GENODEF1LIG
Do. 09:00 – 17:00	Fr. 09:00 – 12:30	Oldenburg. Landesbank	IBAN DE35 2802 0050	6006 9382 00	OLBODEH2
Fr. 09:00 – 12:30	Sa. 09:00 – 12:00	Commerzbank	IBAN DE28 2664 0049	0471 2006 00	COBADEFFXXX

Auflagen:

1. Eine Rohbauabnahme wird angeordnet und ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen (§ 77 NBauO).
2. Eine Schlussabnahme wird angeordnet und ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen (§ 77 NBauO).
3. Die noch fehlenden statischen Unterlagen (Siehe Prüfberichte Nr. 1-6 des Prüf.-Ing. für Baustatik Prof. Dr.-Ing. J. Laumann) sind so rechtzeitig beim Fachdienst Bauordnung einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen.
4. Es dürfen nur jeweils die Arbeiten durchgeführt werden, für die die entsprechenden statischen Nachweise geprüft an der Baustelle vorliegen.
5. Bei der genehmigten Baumaßnahme wird Beton der Überwachungsklasse 2 eingebaut. Die Stahlbetonarbeiten dürfen nur durch eine Firma ausgeführt werden, welche die Forderungen der DIN EN 13670 einschließlich NA: DIN 1045-3 insbesondere die Bestimmungen des Abschnitts Anhang NA erfüllt. Die Überwachung durch das Bauunternehmen muss die Anforderungen von Anhang NC erfüllen (Eigenüberwachung) und es muss eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden (Fremdüberwachung). Die Ausführung der Stahlbetonarbeiten ist gemäß DIN 1045-3, Anhang NB und NC zu dokumentieren. Der Überwachungsbericht der Überwachungsstelle ist auf der Baustelle aufzubewahren und dem Fachdienst Bauordnung auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Abnahme der Bewehrung für die Stahlbetonbauteile ist rechtzeitig vor dem Betonieren beim Büro Stangenberg und Partner zu beantragen.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Abnahmebescheinigung des Prüf.-Ing beim FD Bauordnung der Stadt Lingen (Ems) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Bauarbeiten entsprechend den geprüften statischen Unterlagen ausgeführt wurden.
8. Die im Baugrundgutachten vom 15.10.2020 des Erdbaulaboratorium Essen enthaltenen Empfehlungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Abweichungen von diesen Empfehlungen und Hinweisen sind nachvollziehbar zu begründen.
9. Das eingebrachte Bodenersatzmaterial des Bodenaustausches und dessen ausreichende Verdichtung sind von einem Baugrundgutachter stichprobenhaft mit geeigneten Messungen zu überwachen und zu dokumentieren. Vor Einbringen der Sauberkeitsschicht für die Bodenplatte sind die angenommenen Bodenkennwerte schriftlich durch einen Baugrundgutachter zu bestätigen oder ggf. neu nachzuweisen. Die Bestätigung mit Überwachungsprotokollen sind dem Sachverständigen für Erd- und Grundbau rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.
10. Die im Prüfbericht des Baugrundgutachtens vom 15.10.2021 des Sachverständigen für Erd- und Grundbau Univ.-Prof. Dr.-Ing. Martin Achmus enthaltenen Empfehlungen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten. Abweichungen von diesen Empfehlungen und Hinweisen sind nachvollziehbar zu begründen.
11. Die in den Prüfberichten Nr. 1-6 des Prüffingenieurs Prof. Dr.-Ing. Jörg Laumann enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten. Änderungen, die sich bei der Prüfung der statischen Berechnung ergeben haben, sind bei der Bauausführung einzuhalten.
12. Mindestens drei Monate vor Einbau des Krans ist zu zeigen, dass die Krananlage die in der Antragsunterlage V-3.1 „Technische Ausrüstung“, Rev. C, angegebenen Kenndaten besitzt und die Lastvorsorge für die Horizontalkräfte aus Schräglauf, Pufferstoß sowie aus Anfahren und Bremsen eingehalten werden. Weiterhin ist vor dem Einbau der Krananlage nachzuweisen, dass der Kran in der Parkposition standsicher gegen Erdbeben ausgelegt ist.

13. Mindestens drei Monate vor Einbau der Abschirmtüre ist zu zeigen, dass die Abschirmtüre die in der Antragsunterlage V-3.1 „Technische Ausrüstung“, Rev. C, angegebenen Kenndaten besitzen und die Lastvorsorge für die Horizontalkraft von jeweils 10 kN am Puffer eingehalten wird. Des Weiteren ist vor dem Einbau der Abschirmtüre zu zeigen, dass die für die Ermittlung der Radlasten der Abschirmtüre getroffenen Annahmen (je Tür zwei Räder mit einem jeweiligen Raddurchmesser von 0,5 m und Einlassung der Schienen in die Bodenplatte von 0,15 m) der Ausführung der Abschirmtüre entsprechen.
14. Um ein Bersten der Gasflaschen auszuschließen, sind die Gasflaschen im geplanten Gasflaschenlager des TLE gegen Umfallen zu sichern und vor unzulässiger Erwärmung zu schützen.
15. Im Rahmen der baubegleitenden Kontrollen sind der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde mindestens drei Monate vor dem Einbau die Tragfähigkeitsnachweise der Anlagenteile Krananlage, Abschirmtüre, Hallentür und Zugangstüren zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Bauanschlusslasten sind dabei gesondert auszuweisen.
16. Die Fertigstellung der Bodenplatten-Bauabschnitte ist der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Der Beginn des Gleitvorgangs des 1. Bauabschnitts ist der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
17. Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes vom 20.12.2022 sind zu beachten und umzusetzen.
18. Die Vorgaben der Stellungnahme zum Brandschutzkonzept, aufgestellt vom TÜV NORD, Hannover vom 26.01.2023 sind zu beachten und umzusetzen.
19. Für das Gebäude ist eine Brandmeldeanlage (BMA) nach den derzeit gültigen Normen und Richtlinien (DIN 14675, DIN VDE 0833, EN 54 etc.) zu installieren und zu betreiben. Der Schutzbereich muss gemäß Ziffer 5.3 der DIN 14675 in der Kategorie Vollschutz ausgeführt werden. Die BMA ist in der Betriebsart TM (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarm) auszuführen. Die Übertragung der Brandmeldung erfolgt zur Rettungsleitstelle Ems-Vechte beim Landkreis Emsland. Die bei der Planung, Installation und Wartung beteiligten Firmen müssen nach DIN 14675 zertifiziert sein. Auf die Technischen Bestimmungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Emslandes wird hingewiesen (www.emsland.de/aufschaltbedingungen).
20. Für die Gebäudeanlagen sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095, Teil 1 aufzustellen. In den vorgenannten Plänen sind alle brandschutztechnischen Maßnahmen und Einrichtungen (z. B. Löschwasserentnahmestellen, Brandabschnitte, Treppenträume, RWA- und Brandmeldeanlage usw.) einzuarbeiten. Es ist eine Ausfertigung auf CD-ROM (PDF-Datei), eine laminierte und zwei Ausfertigungen in Papierform an den zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Emsland zu senden.
21. Vorlage Erfüllungserklärung und Energiebedarfsausweis
Die Erfüllungserklärung nach § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist gemäß § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (NDVO-GEG) entsprechend der beigefügten Anlage von der Bauherrin, vom Bauherrn, von der Eigentümerin, vom Eigentümer des Gebäudes spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes (hier: Infrastruktur) der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
Gleiches gilt für nach § 80 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 GEG auszustellende Energiebedarfsausweise. Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizufügen.
22. Zur Vermeidung eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542 ff., ausgegeben am 06.08.2009) in der zurzeit geltenden Fassung ist folgende Maßnahme

erforderlich: Eine im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme unbedingt notwendige Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum 01.09. bis 28.02. durchgeführt werden.

23. Die anliegenden Maßnahmenblätter und die Übersichtskarte sind Teil der Genehmigung.
24. Auf einer Fläche von ca. 10.840 m² ist gemäß des anliegenden Lageplans die Kompensationsmaßnahme „K1“ nach den Vorgaben des anliegenden Maßnahmenblattes „K1“ umzusetzen.
25. Auf dem Betriebsgelände ist gemäß des anliegenden Lageplans die Kompensationsmaßnahme „K2“ nach den Vorgaben des anliegenden Maßnahmenblattes „K2“ umzusetzen.
26. Auf dem Betriebsgelände ist gemäß des anliegenden Lageplans die Kompensationsmaßnahme „K3“ nach den Vorgaben des anliegenden Maßnahmenblattes „K 3“ umzusetzen.
27. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen S1, S2, V Boden, V Wasser, V 1, V 2 und M 1 sind gem. der Maßnahmenblätter umzusetzen.
28. Alle Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der baulichen Anlage durchzuführen.
29. Die Pflanzungen sind vor Verbiss zu schützen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
30. Gemäß § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist vom Eingriffsverursacher (hier Bauherren) sicherzustellen, dass durch Bau- und/oder Abbrucharbeiten keine Individuen geschützter Arten verletzt oder getötet werden. Ebenfalls ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG der Schutzzeitraum vom 01. März bis 30. September zu berücksichtigen.
Falls sich Hinweise auf ein Vorkommen geschützter Arten, einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben, ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) aufzunehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen gemäß § 69 BNatSchG mit Bußgeld geahndet und ggf. strafrechtlich verfolgt werden können.

Hinweise:

1. Statt der beantragten Abweichungen für
 - a) Unterschreitung der Freiflächen zwischen den Lagerabschnitten
 - b) Unterschreitung der Mindestbreite der Hauptgänge im Logistikbereichen 1 und 2
 - c) Verzicht der Ausführung des Außentores in FB-Qualität
 - d) Verzicht auf Wandhydranten Typ F
 - e) Verzicht auf eine Einrichtung zur Entrauchungwerden Erleichterungen gem. § 51 NBauO zugelassen
2. Die Begründungen zum Auflagenvorbehalt und zu den Auflagen 12 bis 16 ist Ihnen mit Schreiben vom 20.07.2023 vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mitgeteilt worden.
3. Es wird empfohlen, dass die ausgeführte und Breite der Einlassung der Schienen für die Abschirmtore bei der Errichtung der Bodenplatte dokumentiert wird, um die Prüfung beim Einbau der Abschirmtore zu erleichtern.
4. Der Fachdienst Umwelt – untere Naturschutzbehörde – der Stadt Lingen (Ems) behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen aufzuerlegen, zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies zur Einhaltung der Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG / NNatSchG) erforderlich ist.
5. Die festgesetzten Vermeidungs-/Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen werden zu gegebener Zeit durch die Stadt Lingen (Ems) überprüft. Gemäß § 39 Niedersächsisches

Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010; Nds. GVBl. S.104 – VORIS 28100) in der zurzeit geltenden Fassung kündige ich hiermit das Betreten der betroffenen Grundstücke für diesen Zweck an. Die Überprüfung ist gebührenpflichtig.

6. Das Finanzamt erhält eine Mitteilung über die geplante Baumaßnahme, Angaben über den Rohbauwert sowie über gegebenenfalls angeordnete und durchgeführte Rohbau- bzw. Schlussabnahmen. Die Bauberufsgenossenschaft erhält eine Mitteilung über die geplante Baumaßnahme, sowie Angaben über den Rohbauwert.

Kostenbescheid

Die Gebühren für diese Genehmigung werden aufgrund der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung -BauGO-) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3) auf

30.592,50 €

festgesetzt. Ich verweise auf die beiliegende Gebührenberechnung.

Zahlen Sie bitte die geforderten Abgaben innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens

30.42274.5

auf eines meiner angegebenen Konten pünktlich, weil bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des Schuldbetrages je angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten ist. Zusätzlich sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren (mindestens 2,50 €) und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu zahlen.

Bei Überweisungen gilt als Einzahlungstag der Tag der Gutschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems) einzulegen.

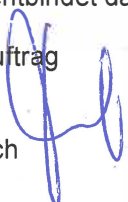
Ein Widerspruch eines Dritten gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Im Auftrag

Frerich



Neubau eines Technologie- und Logistikgebäudes (TLE)

Lingen (Ems), Am Hilgenberg 2

GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

umbauter Raum nach DIN 277	52.350,00 m³
Berechnung: $(2000 * 67 * 1) + (3000 * 58 * 1) + ((52350 - 5000) * 48 * 1) =$	
Rohbauwert	2.580.800,00 €
Rohbauwert des Bauteiles	2.580.800,00 €

Berechnung des Rohbauwertes für Büro- und Verwaltungsgeb., Banken und Arztpraxen

umbauter Raum nach DIN 277	794,38 m³
Rohbauwert je m³	210,00 €/m³
Berechnung: $210 * 794,38$	
Rohbauwert	166.819,80 €
Rohbauwert des Bauteiles	166.819,80 €

Tarifstelle Nr. 1.2 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Rohbauwert, aufgerundet auf volle 500 €	2.748.000,00 €
Gebühr (5,50 € je angef. 500 € des Rohbauwertes, mind. 115 €)	30.228,00 €

Gebühr (gerundet, mindestens 115 €) **30.228,00 €**

Hinweis: Gebühr ohne Ermäßigungen für evtl. Abnahmen = 30.228,00 €

Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

- Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes - **136,50 €**

Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

- Beteiligung des Brandschutzprüfers - **228,00 €**

Gesamtsumme:

30.592,50 €

Frerich

Rückantwort

- Az : 01648-20-02 -

Stadt Lingen (Ems)
- Bauordnung und Denkmalpflege -
Elisabethstr. 14-16

49808 Lingen (Ems)

Antrag auf Rohbauabnahme

Antragsteller	Kernkraftwerk Lippe-Ems (KLE) GmbH Herrn Andreas Friehe Am Hilgenberg 2 49811 Lingen (Ems),		
Vorhaben	Neubau eines Technologie- und Logistikgebäudes (TLE)		
Grundstück	Lingen (Ems), Am Hilgenberg 2		
Gemarkung	Bramsche	Bramsche	Bramsche
Flur	35	35	35
Flurstück	12/60	12/67	8/37

Das vorstehend näher bezeichnete Bauvorhaben ist im Rohbau fertiggestellt. Ich bitte, die bauaufsichtliche Rohbauabnahme vorzunehmen.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift des Bauherrn

Rückantwort

- Az : 01648-20-02 -

Stadt Lingen (Ems)
- Bauordnung und Denkmalpflege -
Elisabethstr. 14-16

49808 Lingen (Ems)

Antrag auf Schlussabnahme

Antragsteller	Kernkraftwerk Lippe-Ems (KLE) GmbH Herrn Andreas Friehe Am Hilgenberg 2 49811 Lingen (Ems),,		
Vorhaben	Neubau eines Technologie- und Logistikgebäudes (TLE)		
Grundstück	Lingen (Ems), Am Hilgenberg 2		
Gemarkung	Bramsche	Bramsche	Bramsche
Flur	35	35	35
Flurstück	12/60	12/67	8/37

Das vorstehend näher bezeichnete Bauvorhaben ist zur Schlussabnahme fertiggestellt. Ich bitte, die Schlussabnahme vorzunehmen.

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift des Bauherrn

An die
Bauaufsichtsbehörde

Stadt Lingen (Ems)
FD 630 Bauordnung/Denkmalpflege
Elisabethstraße 14 – 16
49808 Lingen (Ems)

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG für Neubauten

nach § 92 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) (- Az : 01648-20 -)

Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp und Hauptnutzung	
Bauherrin, Bauherr, Eigentümerin oder Eigentümer	
Gebäudeadresse	
Datum der Fertigstellung und Aktenzeichen der Behörde nach § 1 Abs. 1 NDVO-GEG (soweit vorhanden)	

- ☐ Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.
- ☐ Der für das Gebäude ausgestellte Energiebedarfsausweis vom _____ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigelegt.
- ☐ Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.
- ☐ Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG werden eingehalten.
- ☐ Das Nichtwohngebäude enthält Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden (§ 10 Abs. 4 GEG). § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG ist für diese Gebäudezonen nicht anzuwenden.
- ☐ Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG

☐ ist beigelegt. ☐ liegt bereits vor.

Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NDVO-GEG:

Name, Vorname

Adresse

Datum

Unterschrift



Landesamt für Statistik
Niedersachsen

Statistik der Baufertigstellungen

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

Sst 1-11 5 0390390051
SA Identifikationsnummer

1648-20
Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde: _____ Sst 21-23

Gemeindeteil: _____ Sst 24-26

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).

... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.

... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Landesamt für Statistik
Niedersachsen
Dezernat 32
Postfach 91 07 64
30427 Hannover

Sie erreichen uns über
Telefon: 0511 - 98 98 - 3316
Telefax: 0511 - 120-99-27605
E-Mail:
baufaetigkeit@statistik.niedersachsen.de

Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung 07 2023
Monat Jahr

Datum der Bezugsfertigstellung (Sst 12-17) _____
Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angaben)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

Haben sich seit Einreichung des Erhebungsbogens für Baugenehmigung Änderungen ergeben? (Sst 27) ... 1 ☐ Ja 2 ☐ Nein
Falls ja, bitte nachfolgend beschreiben:

0390390051
Identifikationsnummer



Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen

Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)

Maßnahmenplan

26. Januar 2023

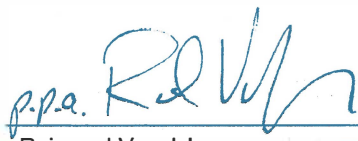
Projekt Nr.: 0384214

Unterschriftenseite

26. Januar 2023

Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)

Maßnahmenplan



Raimund Vogelsberger
Partner



Darja Volkovskaja
Projektleitung

ERM GmbH
Siemensstrasse 9
63263 Neu-Isenburg

© Copyright 2023 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ("ERM").
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form
or by any means, without prior written permission of ERM.

INHALT

1.	MAßNAHMENÜBERSICHT	1
2.	MAßNAHMENBLÄTTER.....	2
2.1	Schutzmaßnahmen.....	2
2.1.1	S1	2
2.1.2	S2	3
2.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	4
2.2.1	V Boden	4
2.2.2	V Wasser	6
2.2.3	V1	7
2.2.4	V2	8
2.3	Minderungsmaßnahmen.....	9
2.3.1	M1.....	9
2.4	Kompensationsmaßnahmen.....	10
2.4.1	K1	10
2.4.2	K2	12
2.4.3	K3	14

1. MAßNAHMENÜBERSICHT

Bei der Planung des Vorhabens, der Errichtung und dem Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE), wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf eine größtmögliche Vermeidung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie schädlicher Umwelteinwirkungen abgezielt. Die allgemein formulierten Maßnahmen werden in der folgenden Tabelle 1-1 aufgelistet.

Tabelle 1-1 Allgemeine Maßnahmen

Maßnahme	Dokumentverweis
Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien sowie für Baustelleneinrichtungen	UVP Bericht Kap. 0.3
Die Arbeitsflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. Zufahrten erfolgen soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich, auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen	UVP Bericht Kap. 9.4
Abstimmung lärmintensiver Bautätigkeiten zwischen TLE und BZL, um immissionsseitiges Zusammenwirken von Baumaßnahmen auf ein notwendiges Maß zu beschränken	

Die schutzgutbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind sowohl im LBP (UVP, Anhang F) als auch in dem Maßnahmenkonzept inkl. fachliche Erläuterungen zu den Prüfanmerkungen (ERM 07/2022) dargestellt. Die folgende Tabelle 1-2 fasst die bestehenden und hinzugekommenen Maßnahmenblätter zusammen, welche in Kapitel 2 ausführlich beschrieben werden.

Tabelle 1-2 Übersicht der Maßnahmenblätter

Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Kapitelverweis
Schutz von Bäumen und Gehölzen	S1	Kap. 2.1.1
Schutz des Bodens vor Schadstoffen	S2	Kap. 2.1.2
Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen – Schutzgut Boden	V Boden	Kap. 2.2.1
Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser	V Wasser	Kap. 2.2.2
Gesetzliche Zeitregelung zu Gehölzrückschnitt und Gehölzentnahme	V1	Kap. 2.2.3, UVP Bericht Kap. 9.7.1
Vermeidung der Beeinträchtigung bodenbrütender Arten	V2	Kap. 2.2.4
Ökologische Baubegleitung	M1	Kap. 2.3.1, LBP Kap. 5
Multifunktionaler Ausgleich	K1	Kap. 2.4.1, s. Karte (Anhang 6)
Anpflanzung von Baumgruppen	K2	Kap. 2.4.2, s. Karte (Anhang 6)
Anpflanzung einer Strauchhecke	K3	Kap. 0, s. Karte (Anhang 6)

2. MAßNAHMENBLÄTTER

2.1 Schutzmaßnahmen

2.1.1 S1

Bezeichnung der Baumaßnahme Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S1 S = Schutzmaßnahme
<u>Lage der Maßnahme:</u> Im Vorhabenbereich; Im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Eine genaue Festlegung der Maßnahmen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (siehe Maßnahme M1).		
Konflikt: Beschädigung von Bäumen und Gehölzen		Darstellung: Bestands- und Konfliktplan B-1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge der Bauarbeiten könnten Bäume im Nahbereich der Arbeits- und Lagerfläche beschädigt werden.		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 <u>Eingriffsregelung: Schutzgut</u> ☒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☐ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☐ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Schutz von Bäumen und Gehölzen		Darstellung: Bestands- und Konfliktplan B-1
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> Schutz von Bäumen im Nahbereich des Vorhabens (Eingriffsbereich). <u>Durchführung:</u> Alle Bäume, die durch die Baumaßnahme oder den Baustellenverkehr evtl. gefährdet werden können, werden während der Bauarbeiten durch spezielle Maßnahmen gemäß DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz) geschützt und gesichert. Eine genaue Festlegung der Maßnahmen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (siehe Maßnahme M1). <u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vor Baubeginn und während der Errichtungsphase, kontinuierliche Kontrolle <u>Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich <u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> nicht erforderlich		

2.1.2 S2

Bezeichnung der Baumaßnahme Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S2 S = Schutzmaßnahme
<u>Lage der Maßnahme:</u> Im Vorhabenbereich		
Konflikt: Austritt von flüssigen Schadstoffen		Darstellung: Bestands- und Konfliktplan B-1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge der Bauarbeiten könnte ein Austritt schädlicher Stoffe für den Boden erfolgen.		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☐ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☒ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☒ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Schutz des Bodens vor Schadstoffen		Darstellung: Bestands- und Konfliktplan B-1
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> Schutz des Bodens vor dem Austritt schädlicher Stoffe (Öle, Fette, Diesel, etc.) im Vorhabenbereich.		
<u>Durchführung:</u> Die Verladung von Stoffen darf ausschließlich auf vollständig versiegelten Flächen erfolgen, sodass infolge eines unvorhergesehenen Stoffaustrittes durch Leckagen oder während der Verladung keine direkte Versickerung im Boden stattfinden kann.		
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Während und nach der Errichtungsphase.		
<u>Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich		
<u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> nicht erforderlich		

2.2 Vermeidungsmaßnahmen

2.2.1 V Boden

Bezeichnung der Baumaßnahme Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V Boden V = Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme: Im Vorhabenbereich		
Konflikte: Beeinträchtigung Schutzgut Boden		
Beschreibung: Beeinträchtigung Schutzgut Boden während der Bauphase		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000		
Eingriffsregelung: Schutzgut		
☐ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☐ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☒ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Boden		
Beschreibung / Zielsetzung: ■ Zur Vermeidung von Bodenverdichtung werden als Baustraßen, soweit wie möglich, vorhandene Straßen und Wege des Betriebsgeländes KKE, sowie die zukünftigen Verkehrswege des TLE genutzt. Ist dies nicht möglich, sind die unbefestigten Flächen durch die Anlage von temporären Baustraßen, oder die Ausführung von temporärem Wegebau, der der zu erwartenden Auflast angemessen ist (Stahl- oder Aluplatten, Fahrbohlen o. ä.) vor Beschädigung und Verdichtung zu schützen. ■ Im Bereich der späteren Bodenplatte wird der Oberboden im Wirkungsbereich der Tiefbauarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen vor Beginn der Arbeiten abgetragen und auf dem Betriebsgelände des KKE als Bodenmieten fachgerecht aufbewahrt. ■ Befeuchtung staubender Bereiche bzw. Abdeckung staubender Bereiche ■ Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist, sorgfältig in Ober- und Unterboden sowie nach Bodenarten getrennt, auf dem Betriebsgelände des KKE separat aufbewahrt und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. ■ Im Rahmen der Bautätigkeiten werden die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke berücksichtigt (DIN 18300 2016-09 Erdarbeiten; DIN 18915 2018-06 Bodenarbeiten; DIN 19731 1998-05 Verwertung von Bodenmaterial, Merkblatt zur getrennten Erfassung, Verwertung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Landkreis Emsland). ■ Bei der zwischenzeitlichen Aufbewahrung auf dem Betriebsgelände KKE wird das als Bodenmieten aufgehäufte Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen und Verwässerungen geschützt; die Mieten werden profiliert und geglättet; für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m begrenzt; das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden. ■ Sollte es zu einer Aufbewahrung von Bodenmieten von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist eine Zwischenbegrünung oder Abdeckung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete erforderlich. Die Ansaat wird entsprechend DIN 18917 durchgeführt. ■ Die Mieten werden so angelegt, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß der Miete bildet. ■ Um Verschlammungen und Verdichtungen zu vermeiden, erfolgt der Wiedereinbau des Bodens sowie das Abtragen bzw. Abschieben bei geeigneter Witterung. ■ Ein Verschieben von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d. h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) wird vermieden. ■ Der Boden wird nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt. ■ Die Rekultivierungsarbeiten werden bei geeigneter Witterung durchgeführt, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden.		

Bezeichnung der Baumaßnahme Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V Boden V = Vermeidungsmaßnahme
■ Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. ■ Im Bereich der Zuwegungen auf unbefestigten Flächen und Wegen werden prinzipiell Fahrbohlen oder ähnliche Systeme verlegt. ■ Im Fall verdichtungsempfindlicher, sehr feuchter Böden, die möglicherweise auch im Sommer nicht ganz trocken werden, wird im Bereich der Baubedarfsfläche ein tragfähiger Untergrund zum Befahren und Lagern hergestellt. <u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vor/während/nach den Baumaßnahmen <u>Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:</u> Nicht erforderlich <u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> Nicht erforderlich		

2.2.2 V Wasser

Bezeichnung der Baumaßnahme Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V Wasser V = Vermeidungsmaßnahme
<u>Lage der Maßnahme:</u> Im Vorhabenbereich		
Konflikte: Beeinträchtigung Schutzgut Wasser		
<u>Beschreibung:</u> Beeinträchtigung Schutzgut Wasser während der Bauphase		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☐ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☒ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☐ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Allgemeine schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen - Schutzgut Wasser		
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind im gesamten Eingriffsbereich der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen durchzuführen: ■ Anfallendes Baugrubenwasser, welches durch die Niederschlagswasserhaltung abgepumpt wird, kann in den Objektschutzgraben des KKE geleitet werden. Soweit erforderlich wird ein Absetzbecken als Minderungs-/Vermeidungsmaßnahme eines Schlammeintrages verwendet (Mitteilung an UWB); Eine potentielle Ableitung von Wasser aus dem Objektschutzgraben wäre durch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Schutzgrabenwassers in den s.g. „Monsantograben“ vom 13.01.1983 mit abgedeckt. ■ Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. ■ Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, werden angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet und so ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser verhindert.		
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vor/während der Baumaßnahmen; der Beginn der Maßnahme mit Einleitstelle und Aufbau der Entwässerung ist der UWB vor Beginn der Entwässerung mitzuteilen.		
<u>Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:</u> Nicht erforderlich		
<u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> Nicht erforderlich		

2.2.3 V1

Bezeichnung der Baumaßnahme Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V1 V = Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme: Im Vorhabenbereich		
Konflikte: Gehölzrückschnitte und Baumfällungen		Darstellung: Bestands- und Konfliktplan B-1
Beschreibung: Durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sind Baumfällungen notwendig.		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☐ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☐ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Gesetzliche Zeitregelung zu Gehölzrückschnitt und Gehölzentnahme		Darstellung: Bestands- und Konfliktplan B-1
Beschreibung / Zielsetzung: Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu Gehölzrückschnitten und Baumfällungen.		
Durchführung: Der Rückschnitt von Gehölzen zur Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der nach §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigenden Fristen (Verbot von Gehölzrückschnitten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September).		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Vor/während der Baumaßnahmen		
Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen: Nicht erforderlich		
Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme: Nicht erforderlich		

2.2.4 V2

Bezeichnung der Baumaßnahme Kernkraftwerk Emsland – Errichtung und Betrieb des Technologie- und Logistikgebäudes Emsland (TLE)	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer V2 V = Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme: Im Vorhabenbereich		
Konflikte: Tötung von Bodenbrütern während der Brutzeit	Darstellung:	
Beschreibung: Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☐ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☐ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Vermeidung der Beeinträchtigung bodenbrütender Arten	Darstellung:	
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> ■ Der Beginn der Baufeldfreimachung (Entfernung des Bewuchses, Abschieben des Oberbodens etc.), bzw. der Beginn der Nutzung als Baubedarfsfläche erfolgt außerhalb der Brutperiode, also von Mitte Juli bis Ende Februar ■ Falls innerhalb der Brutperiode in den sensiblen Bereichen Bodenmieten angelegt werden, werden diese Flächen zuvor abgegangen und hinsichtlich Bodenbrütern/Gelegen abgesucht (s. M1) ■ Falls aus Gründen der Bauorganisation dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, sind die Bereiche ab Ende Februar bis zum Beginn der Bauarbeiten mit Flatterband abzustecken (Vergrämung). Die Auswahl der Bereiche, die aufgrund etwaiger Ansiedlung von Vögeln möglichst unattraktiv gehalten werden sollen, erfolgt in Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung. Der Erfolg der Maßnahme ist durch die Ökologische Baubegleitung (M1) in regelmäßigen Abständen und abschließend unmittelbar vor Baubeginn zu kontrollieren ■ Von diesen zeitlichen Beschränkungen kann nur dann abgewichen werden, wenn durch die Ökologische Baubegleitung überprüft wurde und gewährleistet ist, dass in den betroffenen Bereichen keine Nester oder Gelege relevanter Brutvogelarten vorkommen <u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Vor Baubeginn im sensiblen Bereich bzw. während der Brutzeit oder wenn >5 Tage nicht auf der Baustelle gearbeitet wurde.		
<u>Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:</u> Nicht erforderlich		
<u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> Nicht erforderlich		

2.3 Minderungsmaßnahmen

2.3.1 M1

Bezeichnung der Baumaßnahme KLE GmbH – SAG & TLE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer M1 M = Minderungsmaßnahme
<u>Lage der Maßnahme:</u> Betriebsgelände des KKE		
<u>Konflikte:</u> -		
<u>Beschreibung:</u> -		
Begründung der Maßnahme:		
☒ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☒ Landschaft ☒ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☒ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Ökologische Baubegleitung		
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> In den sensiblen Bereichen, in denen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festgesetzt sind, wird das Vorhaben durch eine „Ökologische Baubegleitung“ betreut. Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung ist unter anderem: ■ Überprüfung der zeitlichen Koordination, z. B. Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Bauzeiteneinschränkung; ■ Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden dürfen; ■ Vergrämung Bodenbrüter (V2); ■ Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten; ■ Regelmäßige Erstellung von Begehungsprotokollen; ■ Regelmäßige Teilnahme an den Bauberatungen und Aufklärung der Bauleitung sowie der am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen; ■ Beweissicherung im Schadensfall; ■ Nachbilanzierung von Eingriffen, die im Planfeststellungsverfahren noch nicht absehbar waren bzw. die infolge von bauzeitlichen Havariefällen oder der Nichtbeachtung von landschaftspflegerischen Auflagen entstanden sind. ■ Kontrolle des jeweiligen Baufeldes und seiner für Störungen relevanten Umgebung auf Vorhandensein relevanter Tier- und Pflanzenarten vor Beginn der Baumaßnahmen		
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Fortlaufend während der gesamten Baumaßnahmen.		
<u>Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:</u> nicht erforderlich		
<u>Lage der Maßnahme:</u> An allen Eingriffsbereichen der Baustellen		
<u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> Nicht erforderlich		

2.4 Kompensationsmaßnahmen

2.4.1 K1

Bezeichnung der Baumaßnahme KLE GmbH – SAG & TLE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K1 K = Kompensationsmaßnahme
<u>Lage der Maßnahme:</u> Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Betriebsgelände des KKE		
Konflikt: Flächeninanspruchnahme (anlagen- und baubedingt)		
<u>Beschreibung:</u> Die Maßnahmenfläche befindet sich auf den Flurstücken 12/66, 12/67 und 8/36 auf der Flur 35 der Gemarkung 3283 Bramsche, Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland, Niedersachsen. Folgende Eingriffe werden kompensiert: SAG: Flächeninanspruchnahme von Boden und Biototypen durch Lagerfläche A TLE: Flächeninanspruchnahme von Boden und Biototypen durch Bau und Anlage		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☐ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☒ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Multifunktionaler Ausgleich		
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> Die Maßnahmenfläche befindet sich im Osten des KKE Betriebsgeländes und hat eine Fläche von ca. 10.840 m². Davon sind ca. 20 % vollversiegelt und 80 % teilversiegelt. Durch die Maßnahme wird zunächst voll- und teilversiegelter Boden entsiegelt und anschließend wird artenarmes Extensivgrünland (GET, Wertstufe III) auf der Fläche eingesät. Dieser multifunktionale Ausgleich auf der Fläche soll die natürlichen Bodenfunktionen wiederherstellen und zugleich eine Biotopaufwertung erzielen.		
<u>Durchführung:</u> Auf der Maßnahmenfläche findet nach der Entsiegelung die Aussaat von standortheimischen Saatgut für GET statt. Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden und anschließend mit der Egge eine geeignete feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden. Regiosaatgut-Mischungen können im Frühjahr oder im Spätsommer ausgebracht werden. Der optimale Saatzeitpunkt ist von den aktuellen klimatischen Bedingungen (Spätfröste, Trockenphasen) abhängig. Idealerweise sollte vor Beginn der feuchten Witterung gesät werden. Saatgut heimischer Wildpflanzen benötigt nach der Aussaat mindestens 6 Wochen durchgehende Feuchtigkeit, um optimal zu keimen. Nach der Aussaat sollte das Saatgut unbedingt angewalzt werden.		
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen sowie mit der Naturschutzbehörde abzustimmen		
<u>Flächengröße / Anzahl:</u> Die Maßnahmenfläche hat eine Größe von ca. 10.840 m².		
<u>Beschreibung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:</u> Da einige konkurrenzschwache Kräuter sich nur langsam entwickeln, ist insbesondere nach einer Frühlingsaussaats nach 6 bis 8 Wochen ein Schröpfschnitt auf ca. 7 cm empfehlenswert. Der Schröpfschnitt dient auch zur Eliminierung eventuell vorhandener einjähriger Unkräuter (Gänsefuß, Hirtentäschel etc.), die auf keinen Fall zur Samenreife gelangen sollten. Bei starkem Befall sollte der Schröpfschnitt wiederholt werden.		

Bezeichnung der Baumaßnahme KLE GmbH – SAG & TLE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K1 K = Kompensationsmaßnahme
Das Schnittgut ist immer zu entfernen. Die Folgepflege orientiert sich am Entwicklungsziel des Pflanzenbestandes und an den Nährstoffverhältnissen. Bei einer Nutzung als Wiese werden in der Regel je nach Witterung zwei bis drei Schnitte pro Jahr durchgeführt. <u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> Die Ausführungsplanung und Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der UNB durch Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH. Eine Sicherung erfolgt durch eine grundbuchliche Eintragung.		

2.4.2 K2

Bezeichnung der Baumaßnahme KLE GmbH– Errichtung und Betrieb des TLE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K2 K = Kompensationsmaßnahme
<u>Lage der Maßnahme:</u> Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Betriebsgelände des KKE		
Konflikt: Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagenbedingt)	Bestands- und Konfliktplan B-1	
<u>Beschreibung:</u> Flächeninanspruchnahme von Boden und Biotoptypen.		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☐ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☒ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Anpflanzung von Baumgruppen		
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> Insgesamt werden 15 Baumgruppen auf dem Betriebsgelände KKE angepflanzt, um mehr Strukturvielfalt zu schaffen und einer Vielzahl von Vögeln, Insekten, etc. Nahrungs- und Bruthabitate bereitzustellen. Jeder Baumgruppe wird eine durchschnittliche Flächengröße von 100 m² zugewiesen. Je nach Baumart (Bergahorn, Birke, Eiche), sind zwischen 4-6 Bäume pro Baumgruppe anzusetzen.		
<u>Durchführung:</u> Für die Pflanzungen ist gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu verwenden. Um sicherzustellen, dass für die Pflanzung nur Gehölze innerhalb ihres jeweiligen Vorkommensgebietes verwendet werden (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), ist das Pflanzgut bei entsprechend zertifizierten Baumschulen (z.B. Forstbaumschulen) zu beziehen.		
Bäume: 1. Ordnung: Mindestqualität Heister, H 150 - 200 cm, 2x verpflanzt <i>Acer pseudoplatanus</i> - Bergahorn <i>Betula pendula</i> - Hängebirke <i>Quercus robur</i> - Stiel-Eiche (mit Ballen verpflanzen)		
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Eine Anpflanzung im Herbst ist zu bevorzugen. Generell im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen sowie mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.		
<u>Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen</u> Eine Pflege der Bäume ist nur in geringem Umfang notwendig. Ein Rückschnitt („auf den Stock setzen“) ist nur einmal alle 20 – 30 Jahren notwendig und erfolgt einzel-, strauch- oder abschnittsweise (maximal 1/3 des Gehölzes) im Winter in mehrjährigem Abstand und mit vorheriger Abstimmung der UNB.		
<u>Lage der Maßnahme</u> Die Baumgruppen werden gemäß den Anforderungen der Arten und dem Objektschutz auf dem Betriebsgelände des KKE verteilt.		

Bezeichnung der Baumaßnahme KLE GmbH– Errichtung und Betrieb des TLE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K2 K = Kompensationsmaßnahme
<u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> Die Ausführungsplanung und Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der UNB durch Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH. Eine Sicherung erfolgt durch eine grundbuchliche Eintragung.		

2.4.3 K3

Bezeichnung der Baumaßnahme KLE GmbH – Errichtung und Betrieb des TLE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K3 K = Kompensationsmaßnahme
<u>Lage der Maßnahme:</u> Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Betriebsgelände des KKE		
Konflikt: Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagenbedingt)	Bestands- und Konfliktplan B-1	
<u>Beschreibung:</u> Flächeninanspruchnahme von Boden und Biotoptypen.		
Begründung der Maßnahme:		
☐ Artenschutz ☐ CEF Maßnahme ☐ Natura 2000 Eingriffsregelung: Schutzgut ☒ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ☐ Landschaft ☐ Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ☐ Klima und Luft ☒ Boden		
Bezeichnung der Maßnahme: Anpflanzung einer Strauchhecke		
<u>Beschreibung / Zielsetzung:</u> Insgesamt wird eine 170 m lange Strauchhecke auf dem Betriebsgelände angepflanzt. Neben den Baumgruppen (K2) soll diese mehr Strukturvielfalt schaffen. Die Anpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Straucharten schafft bevorzugte Wanderkorridore für Tiere im Rahmen eines Biotopverbundkonzeptes, v.a. in Kombination mit Baumgruppen. Strauchhecken sind reich an blühenden Stauden und bieten einer Vielzahl von Vögeln, Kleinsäugetern und Insekten Nahrungs- und Bruthabitate und gliedern das Landschaftsbild.		
<u>Durchführung:</u> Auf einer Fläche von insgesamt 850 m ² werden Sträucher angepflanzt. Die Sträucher werden abhängig von der Flächenbreite (mind. 5 m) im Raster von ca. 1,5 x 1,5 x 1,5 (Reihen jeweils 0,75 m gegeneinander verschoben) gesetzt und sind in Gruppen von je sechs Pflanzen/Art zu pflanzen. Die Mindestlänge muss 30 m betragen und die Anpflanzung mindestens 3-reihig erfolgen. Somit werden im Zuge dieser Kompensationsmaßnahme drei 170 m lange Reihen an Sträuchern angepflanzt, welche sich über eine Breite von insgesamt 5 m erstrecken (170 m x 5 m = 850 m ²). Für die Pflanzungen ist gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu verwenden. Um sicherzustellen, dass für die Pflanzung nur Gehölze innerhalb ihres jeweiligen Vorkommensgebietes verwendet werden (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), ist das Pflanzgut bei entsprechend zertifizierten Baumschulen (z.B. Forstbaumschulen) zu beziehen.		
Sträucher: Mindestqualität 2x verpflanzt, H 60-100 cm <i>Corylus avellana</i> - Gemeine Haselnuss <i>Crataegus monogyna</i> - Eingrifflicher Weißdorn <i>Euonymus europaeus</i> - Pfaffenhütchen <i>Ligustrum vulgare</i> – gewöhnlicher Liguster <i>Lonicera xylosteum</i> - rote Heckenkirsche <i>Prunus padus</i> - Traubenkirsche <i>Prunus spinosa</i> - Schlehdorn <i>Rosa canina</i> - Hundsrose <i>Salix aurita</i> - Ohr-Weide <i>Sambucus nigra</i> - Schwarzer Holunder		

Bezeichnung der Baumaßnahme KLE GmbH – Errichtung und Betrieb des TLE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K3 K = Kompensationsmaßnahme
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u> Eine Anpflanzung im Herbst ist zu bevorzugen. Generell im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen sowie mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Lage der Maßnahme</u> Die Anpflanzung der HFS findet am Randbereich der Maßnahmenfläche K1 statt. <u>Träger/Rechtliche Sicherung der Maßnahme:</u> Die Ausführungsplanung und Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der UNB durch Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH. Eine Sicherung erfolgt durch eine grundbuchliche Eintragung.		

**ERM has over 160 offices across the following
countries and territories worldwide**

Argentina	The Netherlands
Australia	New Zealand
Belgium	Peru
Brazil	Poland
Canada	Portugal
China	Puerto Rico
Colombia	Romania
France	Senegal
Germany	Singapore
Ghana	South Africa
Guyana	South Korea
Hong Kong	Spain
India	Switzerland
Indonesia	Taiwan
Ireland	Tanzania
Italy	Thailand
Japan	UAE
Kazakhstan	UK
Kenya	US
Malaysia	Vietnam
Mexico	
Mozambique	

ERM GmbH

Siemensstrasse 9
63263 Neu-Isenburg
Germany

T: +49 (0) 6102 206 0
F: +49 (0) 6102 771 904 0

www.erm.com

